

Schulordnung der modeco, Schweizerische Fachschule für Mode und Gestaltung

Vorbemerkung: In dieser Schulordnung werden nur die weiblichen Bezeichnungen verwendet. Sie gelten für beide Geschlechter.

Rechtsform **Art. 1**

Unter der Bezeichnung "**modeco**", Schweizerische Fachschule für Mode und Gestaltung, Zürich, besteht mit Sitz in Zürich eine öffentlich-rechtliche Anstalt im Sinne von Artikel 59 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.*

* Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 2. Februar 1899.
Damalige Bezeichnung der Schule: Schweizerische Fachschule für Damenschneiderinnen und Lingerie in Zürich.

Geltungsbereich **Art. 2**

Die Schulordnung gilt sinngemäss auch für Ausbildungsrichtungen, welche die **modeco** im Auftrag Dritter ausführt.

Aufgabenbereiche der modeco **Art. 3**

Die **modeco** kann folgende Aufgaben erfüllen:

- a) als Lehrwerkstätte im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung die praktische Ausbildung für den Beruf der Bekleidungsgestalterin EFZ Damen und Herren sowie den beruflichen Unterricht vermitteln;
- b) den Berufsschulunterricht für Berufe, die ihr vom Kanton Zürich zugewiesen wurden, anbieten;
- c) auf den Eintritt in eine Fachhochschule oder eine weiterführende Schule vorbereiten;
- d) berufliche Weiterbildungskurse für Anwärtnerinnen auf Kaderstellungen im modisch-gestalterischen Bereich anbieten;
- e) mit einem Brückenangebot auf den Eintritt in eine Berufslehre oder eine Mittelschule vorbereiten;
- f) Grundausbildungen, Weiterbildungskurse und weitere Veranstaltungen im Berufsbildungsbereich durchführen;

Die **modeco** kann ihr Unterrichtsangebot und ihre Dienstleistungen auf weitere Ausbildungsbereiche ausdehnen oder die vorstehend genannten Ausbildungsbereiche reduzieren.

Organe

Art. 4

Die Organe der **modeco** sind:
 Schulkommission
 Büro der Schulkommission
 Schulleitung
 Lehrpersonenkonvent
 Kontrollstelle.

**Schul-
Kommission**

Art. 5

Die Schulkommission besteht aus 5-7 Mitgliedern. Sie werden durch Kooptation bestimmt, wobei die paritätische Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beachten ist. Die Schulkommission konstituiert sich selbst.

Die Direktorin ist mit beratender Stimme in der Schulkommission vertreten.

Die Präsidentin des Lehrpersonenkonvents nimmt mit beratender Stimme bei den für die Ausbildung relevanten Themen an den Sitzungen der Schulkommission teil.

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt sowie die Stadt Zürich sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teilzunehmen, sofern sie finanzielle Beiträge an die **modeco** entrichten und die Traktanden den Leistungsauftrag betreffen.

Die Präsidentin der Schulkommission nimmt an der Präsidialkonferenz gemäss VEG BBG §34 Abs. 2 teil.

Amtsdauer

Art. 6

Die Amtsdauer der Mitglieder der Schulkommission und des Büros der Schulkommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl bis zum 70. Altersjahr ist möglich.

**Aufgaben
der
Schulkommis-
sion**

Art. 7

Der Schulkommission obliegen insbesondere:

- a) Aufsicht über den gesamten Schulbetrieb;
- b) Durchführung von Schulbesuchen;
- c) Erlass der Schulordnung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich und den Stadtrat der Stadt Zürich;
- d) Festlegung der Organisationsstruktur der **modeco**;
- e) Anstellung der Direktorin und der Abteilungsleiterinnen;
- f) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes;

- g) Genehmigung des Reglements für den Schulbetrieb;
- h) Genehmigung des Reglements der Lernenden-Organisation;

Die Schulkommission entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Schulordnung oder Reglemente einem anderen Organ übertragen sind.

Die Schulkommission kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben Subkommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.

Beschlussfähigkeit

Art. 8

Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stellungnahme der Präsidentin.

Büro der Schulkommission

Art. 9

Das Büro der Schulkommission besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin sowie einem von der Schulkommission aus ihrem Kreis gewählten weiteren Mitglied. Die Direktorin ist mit beratender Stimme im Büro der Schulkommission vertreten.

Aufgaben des Büros

Art. 10

Die Aufgaben des Büros werden von der Schulkommission festgelegt.

Schulleitung

Art. 11

Der Schulleitung besteht aus der Direktorin und den Abteilungsleiterinnen.

Die Direktorin ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der **modeco** verantwortlich und vertritt die **modeco** nach aussen.

Die Direktorin befasst sich mit grundsätzlichen schulischen, pädagogischen, finanziellen und organisatorischen Fragen und ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze, der Verordnungen, der Reglemente und Beschlüssen des Bundes, des Kantons, der Stadt Zürich sowie der Schulkommission.

Die Aufgaben, Kompetenzen sowie die Stellvertretung werden im Pflichtenheft geregelt.

- Lehr-
Personen-
konvent** **Art. 12**
Die Direktorin, die Abteilungsleiterinnen, die Lehrpersonen mit mindestens zehn Wochenlektionen oder mit mindestens fünf Dienstjahren an der **modeco** sowie die Atelierleiterinnen bilden den Lehrpersonenkonvent. Sie sind zur Teilnahme am Konvent verpflichtet.
- Alle übrigen Lehrpersonen und Assistentinnen können zu den Verhandlungen beigezogen werden; sie haben beratende Stimme.
- Die Lernenden können sich zu einer Organisation zusammenschliessen, die ihre Mitsprache im Schulbetrieb gewährleisten soll.
- .
- Kontrollstelle** **Art. 13**
Als Kontrollstelle über das gesamte Rechnungswesen der **modeco** wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt. Ihr obliegt die jährliche Prüfung der Jahresrechnung und des Budgets. Sie erstattet schriftlichen Bericht zuhanden der Schulkommission. Unangemeldete Kontrollen sind jederzeit gestattet.
- Finanzielles** **Art. 14**
Die **modeco** deckt den Aufwand aus den Beiträgen des Bundes, des Kantons Zürich sowie der Stadt Zürich, aus den Schul- und Kursgeldern, den Erträgen der Liegenschaften sowie aus allen übrigen Einnahmen.
- Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Unterschrift** **Art. 15**
Die Präsidentin, die Vizepräsidentin sowie das zusätzliche Büro-Mitglied und die Direktorin sind zeichnungsberechtigt zu Zweien, wobei die Vizepräsidentin und das zusätzliche Büromitglied nicht gemeinsam unterzeichnen können.
- Übergangs-
bestimmung** **Art. 16**
Im Sinne der Abordnung des Stadtrates der Stadt Zürich vom 5. Oktober 2010 bleibt die städtische Vertretung bis Ende der Amtsdauer 2010 - 2014 stimmberechtigtes Mitglied der Schulkommission. Art. 5 Abs. 4 der Schulordnung tritt anschliessend in Kraft.
- Inkraft-
setzung** **Art. 17**
Diese Schulordnung unterliegt der Genehmigung durch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Sie tritt nach der Genehmigung sofort in Kraft. Alle früheren Statuten und Schulordnungen werden dadurch ersetzt.

Dr. Jürg Haefelin
Präsident der Schulkommission

Kathrin Martelli
Vizepräsidentin der Schulkommission

Zürich, 12. Mai 2011/8. Juni 2011/30. November 2011